

Wenn das „Aufklärungsgespräch zu einer Vorlesung über Handchirurgie mutiert“

Das Oberlandesgericht (OLG) München (Urteil vom 10.11.2011, Az.: I U 306/11) hatte sich im Rahmen eines Berufungsverfahrens mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Aufklärung des Patienten über die in Deutschland bzw. Europa vorherrschende Standardtherapie ausreichend ist.

Der Fall

Die klagende Patientin hatte sich durch einen Sturz einen offenen Mittelfingerbruch zugezogen, der operativ in der beklagten Klinik versorgt wurde. Es wurden zwei Knochenfragmente entfernt und das mittlere Fingergelenk des rechten Mittelfingers mit zwei kreuzweise eingebrachten Kirschnerdrähten versehen. Anschließend wurde der Finger mit einer Aluschiene ruhig gestellt. Nach der Behandlung konnte die Klägerin den Mittelfinger nicht mehr / nicht wieder beugen und machte gegen den Klinikträger Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche wegen eines Behandlungs- und Aufklärungsfehlers geltend.

Die Entscheidung

Das Gericht hat die Berufung des Patienten zurückgewiesen. Es hat keinen Behandlungsfehler festgestellt. Zur Begründung führte es an, dass die Versorgung eines offenen Mittelfingerbruchs durch Fixation mittels kreuzender Kirschnerdrähte dem insbesondere in Deutschland und Europa geltenden Facharztstandard in der Handchirurgie entspräche und insoweit eine weithin übliche Operationsmethode darstelle. Die Versorgung des Bruchs

mit dieser Methode sei auch behandlungsfehlerfrei durchgeführt worden, so dass die postoperativ aufgetretene Komplikation in Form einer Osteolyse als ein schicksalhafter und unabhängig von der gewählten Operationsmethode aufgetretenes Unfalltrauma anzusehen sei, für das der Arzt nicht hafte. Ansatzpunkte für ein Übernahmeverschulden hat das Gericht auch nicht gesehen. In der beklagten Klinik sei ein in Deutschland übliches Standardoperationsverfahren angewendet worden, so dass der Patient nicht in eine andere Klinik überwiesen werden musste. Insbesondere habe die beklagte Klinik nicht Gerätschaften für eine Behandlungsmethode vorzuhalten, die der Sachverständige als in Europa eher unüblich eingeschätzt hat. Ein Aufklärungsfehler wurde nicht festgestellt. Ein Arzt, der eine medizinische Standardtherapie anwende, so das Gericht, müsse dem Patienten nicht ungefragt erläutern, welche alternativen Operationstechniken anderweitig möglich wären. Dies gelte erst recht, wenn aus prognostischer Sicht Unterschiede zwischen den diversen Operationstechniken nicht gravierend seien (hier: Operation eines offenen Mittelfingerbruchs). Der Arzt sei in der Wahl seiner Behandlungsmethode frei und es sei auch nicht im Interesse des Patienten, wenn das „Aufklärungsgespräch zu einer Vorlesung über Methoden der Handchirurgie mutiert“ und er dadurch das für ihn Wesentliche aus dem Blick verlore. Im Übrigen sei ein Aufklärungsfehler auch nicht kausal für den Gesundheitsschaden geworden, da die Osteolyse unabhängig von der Operationsmethode schicksalhaft aufgrund des Unfalltraumas eingetreten sei.

Fazit

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München verdeutlicht, dass ein Übermaß an Aufklärung ebenso schädlich sein kann, wie eine zu geringe Aufklärung. Zutreffend geht es davon aus, dass es nicht im Interesse des Patienten sein kann, wenn das „Aufklärungsgespräch zu einer Vorlesung über Methoden der Handchirurgie mutiert“ und er dadurch das für ihn Wesentliche aus dem Blick verliert. Denn die Aufklärung erfolgt nicht um

ihrer selbst willen, sondern um den Patienten die Risiken vor Augen zu führen und ihm damit die Entscheidung für oder gegen einen medizinischen Eingriff zu ermöglichen.

*Dr. Henrike John, Sindelfingen
Rechtsanwältin
john@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.